



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 47 Freitag, 17. November 2017

INHALT:	
A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich	
Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); MMJ GmbH, Gesellschaft für Erneuerbare Energien, Am Postweg 6, 26629 Großefehn	509
B. Bekanntmachungen der Gemeinden	
Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 259/1 (Gewerbe- und Sondergebiet Aurich - Süd)	510
Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages für die Stadt Norderney (Gästebeitragssatzung)	511
9. Satzung der Samtgemeinde Brookmerland zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)	516
1. Satzung der Samtgemeinde Brookmerland zur Änderung der Satzung des Jungendsamtgemeinderates der Samtgemeinde Brookmerland	517
C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften	
Haushaltssatzung der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland - Anstalt öffentlichen Rechts - für das Haushaltsjahr 2018	519

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);

MMJ GmbH, Gesellschaft für Erneuerbare Energien, Am Postweg 6, 26629 Großefehn

Die MMJ GmbH, Gesellschaft für Erneuerbare Energien, Am Postweg 6, 26629 Großefehn, hat die Plangenehmigung für den Ausbau zweier Gewässer III. Ordnung (temporäre Gewässerteilverrohrungen von jeweils 20,00 m Länge) im Rahmen des Abbruchs einer Windenergieanlage im Windpark Timmeler Kampen, Großefehn, in der Gemarkung Bagband, Flur 6, Flurstücke 6, 16/4, 17/4, 57, beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 10.11.2017

Landkreis Aurich

Der Landrat

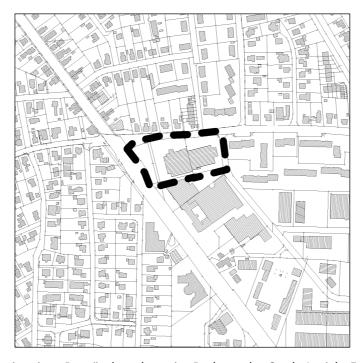
B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 259/1 (Gewerbe- und Sondergebiet Aurich - Süd)

Der Rat der Stadt Aurich hat am 26.02.2009 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 259 (Gewerbe- und Sondergebiet Aurich - Süd) nach § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung bezieht sich ausdrücklich auf die textlichen Festsetzungen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Der Bebauungsplan mit seiner Begründung kann im Rathaus der Stadt Aurich, Fachdienst Planung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann diese Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewie-

sen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 17.11.2017 tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Planunterlagen sind im Internet unter https://www.aurich.de/buergerinformation/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksamrechtskraeftig.html dauerhaft hinterlegt.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses wird hingewiesen.

Aurich, den 15.11.2017

Stadt Aurich

Der Bürgermeister Windhorst

Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages für die Stadt Norderney (Gästebeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), und der §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung vom 07.11.2017 folgende Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages für die Stadt Norderney beschlossen:

§ 1 Beitragserhebungszweck

(1) ¹Die Stadt Norderney ist für die Insel Norderney als Nordseeheilbad staatlich anerkannt. ²Sie erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, den Betrieb, die Unterhaltung und Verwaltung der dem Tourismus dienenden Einrichtungen (Tourismuseinrichtungen) sowie für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen einen Gästebeitrag gemäß § 10 NKAG. ³Als Aufwand der Stadt Norderney gilt auch der von der Staatsbad Norderney GmbH für die genannten Zwecke getätigte Aufwand.

(2) ¹Auf die Deckung durch den Gästebeitrag entfällt ein Anteil (Deckungsgrad) von 71,79 % des Aufwandes für die Tourismuseinrichtungen und den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen. ²Daneben entfallen auf die Deckung durch Benutzungsgebühren und -entgelte: 25,74 % und durch Tourismusbeitrag (§ 9 NKAG): 0%.

§ 2 Beitragspflichtige

¹Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen, ohne im Erhebungsgebiet die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, oder zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. ²Diese Möglichkeit besteht unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden bzw. an den Veranstaltungen teilgenommen wird. ³Ferner sind alle Personen gästebeitragspflichtig, die in den dazu geschaffenen Einrichtungen zu Heiloder Kurzwecken betreut werden oder sich sonst zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne Unterkunft zu nehmen. ⁴Erhebungsgebiet ist das Gemeindegebiet der Stadt Norderney.

§ 3 Befreiungen

- (1) Von der Gästebeitragspflicht sind befreit:
 - 1. Kinder bis einschließlich 13 Jahren,
 - Personen, die sich ausschließlich zur Ausübung ihres Berufes, zum Schulbesuch oder zur Berufsausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten, sofern sie nicht die Tourismuseinrichtungen benutzen oder an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen teilnehmen,
 - 3. Patienten in Krankenhäusern während der Zeit der Bettlägerigkeit und
 - 4. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die gemäß Schwerbehindertenausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind (Merkzeichen "B").
- (2) ¹Auf Antrag werden Angehörige von Personen, die im Erhebungsgebiet die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes haben, von der Gästebeitragspflicht befreit, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden. ²Angehörige im Sinne dieser Satzung sind:
 - 1. Ehepartner oder Lebenspartner nach Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)
 - 2. Kinder und deren Ehepartner bzw. Lebenspartner nach LPartG
 - 3. Kindeskinder und deren Ehepartner bzw. Lebenspartner nach LPartG
 - 4. Geschwister und deren Ehepartner oder Lebenspartner nach Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) sowie deren Kinder
 - 5. Eltern und Schwiegereltern
 - 6. Großeltern
- (3) ¹Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrags sind von den Berechtigten nachzuweisen. ²Bei der Überprüfung können Verwaltungskosten anfallen.

§ 4 Beitragsmaßstab und –satz

- (1) ¹Der Gästebeitrag bemisst sich nach der Anzahl der Aufenthaltstage, differenziert nach Saisonzeiten (Abs. 2) und nach Erwachsenen (Personen ab 18 Jahren) bzw. Jugendlichen (Personen ab 14 bis einschließlich 17 Jahren). ²Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise gelten als ein Tag. ³Auf Antrag des Gästebeitragspflichtigen ist der Gästebeitrag unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer und –zeit pauschal auf 28 Hauptsaison-Tagessätze (Jahresgästebeitrag) zu bemessen; damit ist der Vorteil aus der Möglichkeit zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen für das ganze Kalenderjahr abgegolten.
- (2) Als Saisonzeiten (Abs. 1 Satz 1) werden unterschieden:
 - Hauptsaison (01.01.-05.01., 15.03.-31.10. und 21.12.-31.12.) und
 - Nebensaison (06.01.-14.03., 01.11.-20.12.).
- (3) Die Gästebeitragssätze werden wie folgt gestaffelt:

	<u> Hauptsaison</u>	<u>Nebensaison</u>
<u>Übernachtungsaufenthalt</u> :		
Erwachsene (ab 18 Jahre)	3,70 EUR	1,90 EUR
Jugendliche (14 bis einschließlich 17 Jahre)	1,70 EUR	0,90 EUR
<u>Tagesaufenthalt</u> :		
Erwachsene und Jugendliche (14 – 17 Jahre)	3,00 EUR	1,50 EUR

(4) ¹Bei einer Familie werden höchstens vier Personen bei der Berechnung des Gästebeitrages zugrunde gelegt. ²Als Personen einer Familie im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten, die ihrem Haushalt angehörenden Kinder bis einschließlich 17 Jahren sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen. ³Soweit sich Kinder ab 18 bis einschließlich 26 Jahren ohne Einkommen in Ausbildung befinden, werden sie der Familie zugerechnet. ⁴Diese Kinder werden wie Erwachsene zum Gästebeitrag herangezogen. ⁵Der Nachweis der Zugehörigkeit zu den vorgenannten Personengruppen obliegt dem Gästebeitragspflichtigen. ⁶Wird die maximale Anzahl der Beitragspflichtigen einer Familie gemäß diesem Absatz überschritten, sind jeweils die jüngsten Familienmitglieder zu befreien.

§ 5 Ermäßigungen

- (1) Der Gästebeitrag wird auf Antrag auf 50 % des Beitragssatzes ermäßigt:
 - 1. für Teilnehmer an Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen,
 - 2. für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100,
 - 3. für geschlossene Gruppen von Schülern oder Auszubildenden bis einschließlich 17 Jahren inklusive deren Aufsichtspersonen, die in Jugendherbergen, Schullandheimen, herbergsähnlichen Unterkünften oder auf Campingplätzen untergebracht sind, bezogen auf den Beitragssatz Jugendlicher (14 bis einschließlich 17 Jahre) bei Übernachtungsaufenthalten.
 - 4. für Teilnehmer zwischen 14 und 17 Jahren in einer stationären Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme
- (2) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung des Gästebeitrags sind von den Berechtigten nachzuweisen.

- (3) Wird der Gästebeitrag gemäß Abs. 1 ermäßigt, ist dieser zu Gunsten des Gästebeitragspflichtigen auf fünf Eurocent nach unten abzurunden.
- (4) Der Gästebeitrag wird um 10% des Beitragssatzes ermäßigt für Teilnehmer einer stationären Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme, wenn die Träger der öffentlichen Sozialversicherung die vollen Kosten für die stationären Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme übernehmen.

§ 6 Entstehung von Beitragspflicht und Beitragsschuld

- (1) ¹Die Gästebeitragspflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. ²Die Gästebeitragsschuld entsteht dem Grunde nach mit der Ankunft und der Höhe nach mit dem Tag der Abreise.
- (2) Für den Jahresgästebeitrag entsteht die Beitragsschuld nach Antragstellung, im Zeitpunkt der Aushändigung bzw. Versendung der Jahresgästekarte bzw. der Valutierung einer elektronisch lesbaren Karte als Jahresgästekarte.

§ 7 Beitragserhebung/Fälligkeit

- (1) ¹Die Staatsbad Norderney GmbH ist ermächtigt,
 - 1. im Namen der Stadt Norderney die Gästebeiträge entgegenzunehmen,
 - 2. die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen und die Gästebeitragsberechnung durchzuführen sowie
 - 3. die Heranziehungsbescheide im Namen der Stadt zu versenden.
 - ²Die alleinige Befugnis der Stadt Norderney zum Bescheiderlass und zur Durchführung sonstiger hoheitlicher Maßnahmen bleibt unberührt.
- (2) Die AG Reederei Norden-Frisia und die Flughafen Norderney GmbH sind ermächtigt und verpflichtet, im Namen der Stadt Norderney Gästebeitragszahlungen einzuziehen und an die Staatsbad Norderney GmbH abzuliefern.
- (3) Jeder Gästebeitragspflichtige hat der Stadt Norderney oder der mit der Gästebeitragsabwicklung beauftragten Staatsbad Norderney GmbH die zur Feststellung eines für die Gästebeitragserhebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf Verlangen zu erteilen.
- (4) ¹Wenn das elektronisch lesbare Kartensystem, insbesondere aufgrund technischen Defekts, nicht verwendet werden kann, hat der Wohnungsgeber den gästebeitragspflichtigen Ortsfremden binnen 24 Stunden oder am ersten Werktage nach dem Eintreffen bei der Staatsbad Norderney GmbH unter Angabe des An- und Abreisetages anzumelden; ebenso hat er eine Verlängerung des Aufenthaltes binnen 24 Stunden anzuzeigen. ²Ferner hat in diesem Fall der Wohnungsgeber den Gästebeitrag einzuziehen und an die Staatsbad Norderney GmbH abzuliefern. ³Der Eintritt der Nichtverwendbarkeit des elektronisch lesbaren Kartensystems sowie die Inanspruchnahme der Wohnungsgeber nach den Sätzen 1 und 2 werden öffentlich bekanntgegeben. ⁴Als Wohnungsgeber gelten auch die Betreiber von Campingplätzen und von Bootsliegeplätzen. ⁵Alle Wohnungsgeber haben eine Kopie der Gästebeitragssatzung ihren Gästen durch Aushang bekannt zu machen.

- (5) ¹In den Fällen der Abwicklung der Gästebeitragserhebung mittels elektronisch lesbarer Karten gilt:
 - 1. ¹Sind als Gästekarten elektronisch lesbare und für Kassiergeräte geeignete Karten vorgesehen, so werden diese spätestens bei der Ankunft ausgehändigt. ²Die Entrichtung des Gästebeitrages ist spätestens bei der Abreise mit der Rückgabe der elektronisch lesbaren Karte nachzuweisen.
 - 2. ¹Wer die Entrichtung des Gästebeitrages nicht mit der Rückgabe der elektronisch lesbaren Karte nachweist oder nicht auf andere Weise glaubhaft macht, hat den Gästebeitrag nachzuzahlen. ²Weist der Gästebeitragspflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthalts nicht nach oder macht er sie nicht glaubhaft, wird der jeweils gültige Jahresgästebeitragssatz zugrunde gelegt.

§ 8 Gästekarte (NorderneyCard)

- (1) ¹Als Gästekarten (NorderneyCard) werden teils elektronisch lesbare und für Kassiergeräte geeignete Karten, teils soweit nicht anders möglich nicht elektronisch lesbare Karten ausgegeben. ²Die jeweils ausgegebene Gästekarte ist vom Gästebeitragspflichtigen während des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet stets mit sich zu führen und als Nachweis für die Erfassung als Gästebeitragspflichtiger für etwaige Kontrollen bereit zu halten. ³Die Gästekarte ist nicht übertragbar. ⁴Jeder auch nur vorübergehende Verlust einer Gästekarte ist der Staatsbad Norderney GmbH sofort anzuzeigen.
- (2) ¹Im Falle der Jahrespauschale (Jahresgästebeitrag) gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 wird eine Jahresgästekarte ausgegeben, die mit einem Lichtbild zu versehen ist. ²Auch die Jahresgästekarte ist nicht übertragbar.
- (3) ¹Einwohner und deren Verwandte im Sinne des § 3 Abs. 2 sowie berufs-/schul-/ausbildungsbedingt sich im Erhebungsgebiet aufhaltende Personen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 erhalten auf Antrag sog. Einwohner-, Verwandten- oder Arbeiterkarten als elektronisch lesbare Karten. ²Diese Karten dienen dem Nachweis fehlender Gästebeitragspflicht bzw. der Gästebeitragsbefreiung.

§ 9 Rückzahlung von Gästebeiträgen

¹Bei vorzeitigem Abbruch des Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird der nach Übernachtungen berechnete und zuviel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag erstattet. ²Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach Abreise. ³Der Jahresgästebeitrag ist weder ganz noch teilweise erstattungsfähig.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten und Haftung

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer
 - a) den nach Tagen berechneten Gästebeitrag nicht spätestens am Abreisetag zahlt,
 - b) als Wohnungsgeber im Falle der Abwicklung der Gästebeitragserhebung ohne elektronisch lesbare Karte entgegen § 7 Abs. 4 gästebeitragspflichtige Ortsfremde nicht binnen 24 Stunden oder am ersten Werktag nach dem Eintreffen bei der Staatsbad Norderney GmbH unter Angabe des An- und Abreisetages anmeldet,
 - c) entgegen § 8 Abs. 1 bzw. 2 die Gästekarte überträgt und/oder entgegen § 8 missbräuchlich verwendet oder

- d) entgegen § 7 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte zur Feststellung der Gästebeitragserhebung verweigert.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- EUR geahndet werden.
- (3) ¹In den Fällen der Abwicklung der Gästebeitragserhebung mittels elektronisch lesbarerer Karte gem. § 7 Abs. 5 haftet der Gästebeitragspflichtige selbst. ²Innerhalb der Familie haften die Gästebeitragspflichtigen jeweils als Gesamtschuldner.
- (4) ¹In den Fällen der Abwicklung der Gästebeitragserhebung ohne elektronisch lesbare Karte gem. § 7 Abs. 4 haften der Gästebeitragspflichtige und sein Wohnungsgeber als Gesamtschuldner. ²Der Wohnungsgeber haftet jedoch nicht, wenn er der Staatsbad Norderney GmbH den Gästebeitragspflichtigen nach § 7 Abs. 4 gemeldet hat.
- (5) Rückständige Gästebeiträge und Haftungsschulden können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Stadt Norderney vom 17.12.2007 nebst Änderungssatzungen außer Kraft.

Norderney, den 09.11.2017

Stadt Norderney

Der Bürgermeister Ulrichs

9. Satzung

der Samtgemeinde Brookmerland zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der Fassung der Änderung vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Samtgemeinde Brookmerland in seiner Sitzung am 26. Oktober 2017 folgende 9. Satzung zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 21.11.1994 beschlossen:

ı.

- § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
- (6) Der Abwasserbeitrag beträgt je qm der nach den Absätzen 1 bis 5 berechneten Beitragsfläche bei einem Anschluss an Abwasseranlagen zur Beseitigung von Schmutzwasser = 19,08 Euro.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marienhafe, den 26. Oktober 2017

Samtgemeinde Brookmerland

Der Samtgemeindebürgermeister Gerhard Ihmels

1. Satzung

der Samtgemeinde Brookmerland zur Änderung der Satzung des Jungendsamtgemeinderates der Samtgemeinde Brookmerland

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), in der Fassung der Änderung vom 02.03.2017 (Nds. GVBI. S. 48.) und des § 23 Abs. 2 Satzung des Jungendsamtgemeinderates der Samtgemeinde Brookmerland in der Fassung vom 03.09.2008, hat der Rat der Samtgemeinde Brookmerland in seiner Sitzung am 26.10.2017 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Jungendsamtgemeinderates der Samtgemeinde Brookmerland vom 03.09.2008 beschlossen.

I.

§ 1 erhält folgende Fassung:

Der Jugendsamtgemeinderat (Jsgr.) besteht aus 7 Mitgliedern. Ziele des Jsgr. sind Repräsentation der Jugendlichen, Information der Jugendlichen (in Angelegenheiten des Jsgr. sowie in politischen Angelegenheiten) und Durchführung von Veranstaltungen für die Jugendlichen.

II.

§ 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Der Jsgr. wird jeweils auf drei Jahre gewählt.

III.

§ 3 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Sechs Wochen vor dem angesetzten Wahltermin müssen sich mindestens acht Kandidaten beim Wahlobmann gemeldet haben, sonst wird die Wahl verschoben.

IV.

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Wahl erfolgt in einer Woche von Montag bis Freitag jeweils von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr. Es werden mindestens zwei Wahllokale eingerichtet, ein permanentes im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland und ein zweites an der IGS Marienhafe-Moorhusen an den Standorten Marienhafe bzw. Moorhusen, das täglich seinen Standort wechselt. Für dieses wird ein genauer Plan erstellt und bekannt gemacht.

٧.

§ 5 Abs. 1 Punkt 2 erhält folgende Fassung:

Sie denken über Ziele, Wünsche und Projekte für die nächsten drei Jahre nach, tauschen sich darüber aus und diskutieren darüber.

VI.

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Gewählt wird mit absoluter Mehrheit [d. h. mindestens vier Stimmen].

VII.

§ 9 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Abwahl findet nach nichtöffentlicher Aussprache in geheimer Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder [d.h. mindestens sechs Stimmen] statt.

VIII.

§ 13 erhält folgende Fassung:

Der Jsgr. Ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder [d.h. vier Mitglieder] anwesend ist.

IX.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marienhafe, den 26.10.2017

Samtgemeinde Brookmerland

Der Samtgemeindebürgermeister Gerhard Ihmels

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Haushaltssatzung der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland - Anstalt öffentlichen Rechts für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 3 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. 2011, 493) und des § 22 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) vom 18. Oktober 2013 (Nds. GVBl. 2013, 244) hat der Verwaltungsrat der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland - Anstalt öffentlichen Rechts - in der Sitzung am 25.10.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	1.1 der ordentlichen Erträge auf	
	1.3 der außerordentlichen Erträge auf	
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	
	2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	
	2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	
fest	tgesetzt.	
Nac	chrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 395.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 200.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **534.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die von den Anstaltsmitgliedern für das Haushaltsjahr 2018 zu zahlende Umlage wird auf **2.650.000,00 EUR** festgesetzt. Die Umlage teilt sich wie folgt auf die Anstaltsmitglieder auf:

Landkreis Aurich1.170.660,24 EURLandkreis Leer920.087,71 EURLandkreis Wittmund559.252,05 EUR

Wittmund, den 25.10.2017

Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland

- Anstalt öffentlichen Rechts -

Der Geschäftsführer Hinrichs

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach den §§ 3 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 141 ff in Verbindung mit § 22 der Verordnung über kommunale Anstalten in der Fassung vom 18.10.2013 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 110ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Zeit vom 04.12. bis 13.12.2017 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude II des Landkreises Wittmund in Wittmund, Schlossstraße 11, Zimmer 205, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 15. November 2017

Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AöR (KRLO)

Der Vorstand

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteich-

weg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.